



## Das neue Wassergesetz: ein pragmatischer Kompromiss

*Konrad Langhart, Kantonsrat / Präsident SVP Kanton Zürich, Oberstammheim*

**Auf Bundesebene, aber auch mit der neuen Kantonsverfassung sind in den vergangenen Jahren zahlreiche neue Bestimmungen zum Gewässerschutz und zur Gewässernutzung in Kraft getreten. Darum wurde es nötig, das Wasserrecht im Kanton Zürich neu zu regeln.**

**Das vorliegende Gesetz ist das Resultat intensiver Arbeit und harter Diskussionen im Kantonsrat. Es gelang uns, ein Resultat zu erarbeiten, das nicht nur von einer breiten Allianz der Parteien, sondern auch von diversen Verbänden getragen wird – allen voran der Bauernverband, der Gewerbeverband und der Hauseigentümer-Verband.**

Bis zum aktuellen Zeitpunkt ist das Wasserrecht im Kanton Zürich in zwei Gesetzen und fünf Verordnungen geregelt, die teilweise gegen 50 Jahre alt und damit nicht mehr zeitgemäss sind. Es handelt sich um folgende Erlasse:

- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.1974 (EG GSchG)
- Wasserwirtschaftsgesetz vom 2.6.1991 (WWG)
- Verordnung über den Gewässerschutz vom 22.1.1975
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14.10.1992
- Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21.10.1992 (GebV WWG)
- Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21.10.1992 (KonzV WWG)
- Verordnung über die Wasserversorgung vom 5.10.2011 (WsVV)

Diese Erlasse wurden **revisionsbedürftig**, da sie nicht mehr dem eidgenössischen Recht sowie dem kantonalen Verfassungsrecht entsprechen. So beschlossen die eidgenössischen Räte im Dezember 2009 eine Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“), welche den **räumlichen Gewässerschutz** sicherstellen soll. In dieser Teilrevision fusst die Verpflichtung der Kantone zur **Ausscheidung der Gewässerräume** sowie zur **Revitalisierung der Gewässer**. Die Zürcher Kantonsverfassung von 2005 verlangt überdies die Förderung der **Renaturierung von Gewässern** (Art. 3 KV).

Auch in den Bereichen des **Gebührenrechts** sowie bei der **Wasserversorgung** wurden gewisse Revisionen nötig. Die Kantonsverfassung verlangt von Kanton und Gemeinden, eine **sichere öffentliche Wasserversorgung** zu gewährleisten (Art. 105 KV). All diesen Aufträgen kommt das neue Gesetz nach.

Das neue Wassergesetz fasst die bisherigen Erlasse in **einem einzigen Gesetz** zusammen.

Es regelt die Gewässerhoheit, den Raumbedarf und die Revitalisierung der Gewässer, den Hochwasserschutz, den Gewässerschutz inkl. Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sowie die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung. **Das Wassergesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.**



### **Sichere, öffentliche Wasserversorgung für alle**

Aus Sicht der Bevölkerung ist vor allem eines wichtig: Dass die **Versorgung mit genügend Trinkwasser** jederzeit **tadellos funktioniert**. Genau dies ist, wie erwähnt, auch die Vorgabe der Kantonsverfassung. Und genau dies gewährleistet das neue Wassergesetz: Eine sichere öffentliche Versorgung mit Wasser. **Privatisierungen** die heute möglich sind, werden **neu verboten** – mein Kollege Hans-Jakob Boesch wird dies noch im Detail ausführen.

Landwirtschaft und Gewerbe wiederum brauchen vor allem **Rechtssicherheit**. Aus ihrer Perspektive sind die Regelungen zur Festlegung der Gewässerräume, zum Schutz des Privateigentums, aber auch zur Nutzung des Wassers von Bedeutung. Mit dem neuen Wassergesetz wurden diese Fragen geklärt – und zwar in einer Weise, dass auch der Bauernverband sowie der Gewerbe und KMU-Verband die Vorlage unterstützen.

### **Pragmatische Kompromisslösung**

Für die bürgerlichen Parteien, aber auch für die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Hauseigentümer ist da Fazit klar: Mit dem vorliegenden Gesetz konnte eine **pragmatische Kompromisslösung** erarbeitet werden. Diese Vorlage hat unsere volle Unterstützung verdient.